

## **Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien**

vom 16.10.2003 (ABl. Nr. 16 vom 20.10.2003)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache**

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet, soweit die Tat nicht nach §§ 303 oder 304 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Einzelfall mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 EURO geahndet werden.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.